

NSDAP. Kreis Ffo. Frankfurt/Oder, den 11.11.1938
 Amt für Erzieher (N.S.L.B.) Leipziger Platz 5.
 Kreisamtsleitung
 Rundschreiben Nr. 47/48 Dr.Kn/Si.

An alle Kreisunterabschnittswalter (-innen).
 Ich gebe Ihnen folgende Anordnung der Reichswaltung bekannt, in der Erwartung, dass alle Mitglieder des N.S.L.B. hier unbedingte Disziplin wahren und dieser Anordnung sofort nachkommen. Auf Grund der Vorfälle der letzten Nacht fordert die Reichswaltung des N.S.L.B. alle Mitglieder auf, den Religionsunterricht mit sofortiger Wirkung abzusetzen, da wir eine Verherrlichung des jüdischen Verbrechervolkes an der deutschen Schulen nicht mehr länger dulden können.

Heil Hitler!

Dr. Kruerner, Kreisamtsleiter. - -

In der brandenburgischen Stadt F. zog am 1. September 1938 ein Prädikant in die Wohnung, die seit Jahren seine Vorgänger bereits gemietet hatten. Das Zimmer befindet sich in der städtischen Dienstwohnung des Friedhofsgärtners, der vor einigen Jahren verstorben ist. Da seine Witwe jedoch den Gärtnereibetrieb z.T. fortführt, darf sie die Dienstwohnung weiterhin benutzen. Sie ist auf das Vermieten angewiesen. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober rief nun bei ihr die Friedhofsverwaltung an und erkundigte sich, ob sie an Vikare der B.K. vermietet habe. Einige Tage danach erhielt sie vom Dezernenten der Friedhofsverwaltung die telefonische Mitteilung, dass der Prädikant das Zimmer bis zum 1. Dezember zu räumen habe, da die Dienstwohnung nicht vermietet werden dürfe. Wieder einige Tage später erhielt sie einen Brief mit dem Kopf "Der Bürgermeister als Patronatsherr der Marien-Domgemeinde zu F.", in dem es hieß, grundsätzlich möge sie vermieten, jedoch verbiete er, an Vikare und Prädikanten der B.K. zu vermieten. Sie werde ersucht, "das Mietverhältnis mit diesen Herren sofort zu lösen."

Der Landesbruderrat Dresden A L, den 4.11.1938.
 der Bekennenden evang.-luth. Johann Georgen Allee 31.
 Kirche Sachsens.

An die
 Vorl. Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Liebe Brüder!
 Mit tiefem Schmerz haben wir feststellen müssen, dass wegen der am 27. September von Ihnen herausgegebenen Ordnung für einen Gebetsgottesdienst gegen Sie der schwere Vorwurf einer volks- und staatsverräterischen Haltung erhoben wird.

Wir erhielten seinerzeit diese Ordnung so spät, dass sie für die Verwendung in unseren Gemeinden nicht mehr in Frage kam. Uns mit ihr näher zu beschäftigen, hatten wir darum keinen Anlass. Auf Grund der nunmehr erhobenen Vorwürfe haben wir eingehend die Ordnung daraufhin geprüft, ob und wie weit sie wirklich den Dienst hätte tun können, für den sie bestimmt war.

Wir können zwar dem Inhalt nicht in vollem Umfange zustimmen, weil uns nicht allenthalben der Gebetscharakter gewahrt erscheint und einzelne notwendige Gebetsanliegen nicht oder nicht vollständig vorgebracht sind. Aber wir haben uns überzeugt, dass die Ordnung von echt kirchlichem Wollen und von seelsorgerlicher Verantwortung für Volk und Kirche getragen ist. Deshalb müssen wir die Folgerungen, die in der öffentlichen Kritik aus

einzelnen Mängeln dieser Ordnung gezogen worden sind, entschieden zurückweisen. Wir wissen uns Ihnen in der Gemeinschaft des Glaubens und in der Liebe zu unserem Volk nach wie vor verbunden.

Mit brüderlichen Grüßen
der Landesbruderrat.

Der Bruderrat der Bekenntnisgemeinde
Spandau-Nikolai.

Spandau, den 7.11.38.

An das

Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg.
Berlin SW. 68,
Lindenstrasse 14.

Betr. Vorläufige Amtsenthebung von Superintendent Lic. Albertz
K VII Nr. 8821 I vom 4.11.38.

Die vom Konsistorium mit Schreiben vom 4.11. verfügte Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn Sup. lic. Albertz in Verbindung mit vorläufiger Amtsenthebung hat in der Gemeinde Spandau grosse Unruhe und Erregung hervorgerufen. Diese kam besonders am Abend des Reformationsfestes zum Ausdruck, als es Herrn Superintendent Albertz verwehrt wurde, den angekündigten Gottesdienst in der Nikolaikirche zu halten. Der Bruderrat ist vor dem Gottesdienst vergeblich an den von Herrn Geheimrat D. Rosenfeldt mit der Abhaltung des Gottesdienstes beauftragten Herrn Pfarrer Zinkernagel mit der Bitte herantreten, von dem Gottesdienst zurückzutreten und Herrn Sup. Albertz predigen zu lassen, um diese Unruhe zu vermeiden. Damit ist die Gemeinde des Seelsorgers beraubt, mit dem sie in langen Jahren zusammengewachsen ist und der in seiner grossen Gemeinde nicht einfach durch einen Vertreter ersetzt werden kann, ohne dass die Arbeit an der Gemeinde schweren Schaden leidet. Die Gemeinde versteht nun diese Massnahme umso weniger, als keinerlei Anlass besteht, zugleich mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens die Suspension zu verfügen. Sie hörte gerade am 30.9.38 von Herrn Sup. Albertz eine Predigt über 1.Tim. 2, 1 u.2, die ganz von ernster Verantwortung für Führer und Volk getragen war und die die in dem Beschluss des Konsistoriums abgegebene Begründung unverständlich macht.

Der Bruderrat von Spandau-Nikolai fordert daher im Namen der Gemeinde, die vorläufige Amtsenthebung sofort aufzuheben und Herrn Superintendent Lic. Albertz umgehend wieder in seine vollen Rechte als Pfarrer der Gemeinde einzusetzen. Wir wissen, dass diese Forderung auch von vielen Gemeindegliedern gestellt wird, die nicht Mitglieder der Bekenntenen Kirche sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat
für Anhalt
68.41 II

Dessau, den 22.10.1938.
Friedrichstrasse 14.

An die

Herren Geistlichen der Landeskirche.

Einzelfälle geben uns Anlass zu folgender Anordnung:

1. Bei der Vertretung von Pfarrern ist sorgfältig zu prüfen, ob der betreffende Vertreter das jus concionandi besitzt. Dies wird nur durch eine Prüfung auf einer anerkannten deutschen Universität erworben. Prüfungen vor einem sog. Prüfungsausschuss der Bekenntenen Kirche begründen dies Recht nicht. Ein Student der Theologie also, der sich lediglich auf diese sog. Prüfung beruft, hat nicht das Recht zu predigen und ist deshalb von allen Vertretungen ausgeschlossen.
2. Kandidaten, die das jus concionandi haben, sind dann nicht zu Vertretungen oder zu Predigten heranzuziehen, wenn sie nicht im Dienst der ev. Landeskirche Anhalts stehen.

Diese Anordnung wird aus folgendem Grunde getroffen
In Einzelfällen haben sich aus dem Verhalten eines solchen Kandidaten Misshelligkeiten ergeben. Der betreffende Pfarrer selbst und die Gemeinde haben an den Abkündigungen und an der Predigt des betreffenden Kandidaten Anstoss genommen. Wir wissen uns fern davon, jemand seiner Glaubenshaltung oder seiner kirchenpolitischen Haltung wegen von Rechten auszuschliessen. Wir können es jedoch nicht verantworten, junge und unerfahrene Kandidaten zu Predigt und Vertretungen herangezogen zu sehen, auf die wir keinerlei Einfluss haben, die unserer Disziplinargewalt nicht unterstehen, sodass wir überhaupt keine Einwirkungsmöglichkeit haben. Um der Ordnung und um der Verantwortung willen, die wir tragen, können wir das nicht zulassen.

Der Evangelische Landeskirchenrat f. Anhalt
gez. Wilkendorf.

Evangelisches Konsistorium
der Mark Brandenburg
K. III Nr. 5746.

Berlin SW. 68, 2. Nov. 1938.
Lindenstrasse 14.

Im Nachgang zu unserer Bescheide vom 24. Juni 1938 - K. III Nr. 3143 teilen wir Ihnen mit, dass wir zu den von Ihnen geltend gemachten Beschwerdepunkten den Gemeindegemeinderat gehört haben, der uns ausführlich Bericht erstattet hat.

Wir sehen danach zu Massnahmen unsererseits keinen Anlass. Wir können Anliegen der "Bekennenden Kirche" erst dann Rechnung tragen, wenn "die Bekennende Kirche" die Zuständigkeit der Landeskirche uneingeschränkt anerkennt und auf alle eigenen kirchenregimentlichen Ansprüche verzichtet.

Wir ersuchen Sie, Ihrem Mitunterzeichnern von unserem Bescheid Kenntnis zu geben.

I.V. gez. Magnus.

Eine Verordnung des deutschchristlichen Kirchenregiments im Freistaat Sachsen (Klotzsche) zum kirchlichen Unterricht.

Aus Dekr. Nr. 20 vom 25.8.38 betr. Regelung des Konfirmandenunterrichtes.

".....Anfang 1937 glaubte der Landeskirchenausschuss Veranlassung zu haben, im Hinblick darauf, dass heute mehr denn je eine gründliche kirchliche Unterweisung der Jugend unbedingt nötig ist, durch einen Runderlass an alle Superintendenten die zwingende kirchliche Notwendigkeit für Einführung eines zweijährigen Konfirmandenunterrichtes nachzuweisen, der bereits nach Ostern 1937 seinen Anfang nehmen sollte..... Inzwischen war aber der Landeskirchenausschuss vom Herrn Reichskirchenminister abberufen und eine neue Leitung des Landeskirchenrates bezw. der Landeskirche beauftragt worden. Der zweijährige Konfirmandenunterricht ist also amtlich nicht zustandekommen.

Dennoch haben einzelne Pfarrer der Landeskirche eigemächtig den Konfirmandenunterricht über die geltenden Bestimmungen hinaus verlängert und zum Teil schon 12jährige Knaben und Mädchen für einen zweijährigen Konfirmandenunterricht verpflichtet. Dadurch sind mehrfach Unzuträglichkeiten mit Elternhaus, Schule und E.J. entstanden. Ausserdem hat der Herr Reichskirchenminister dem Leiter der Deutschen Ev. Kirchenkanzlei Klage führen müssen darüber, "dass der Dienst des Deutschen Jungvolkes durch das Verhalten einzelner evangelischer Geistlicher stark beeinträchtigt wird....."

Diese Tatsachen haben dem Landeskirchenamt Veranlassung gegeben, in einem Runderlass an alle Superintendenturen vom 12.8.38 folgendes anzuordnen:

- 1.) Nach den Sommerferien darf nur der geordnete Konfirmandenunterricht für die Ostern 1939 zu Konfirmierenden festgesetzt werden.

- 2.) Alle Zurückweisungen vom Unterricht der zu Ostern 1939 zu Konfirmierenden, die mit der Nichtteilnahme an einem vorjährigen Unterricht begründet worden sind, müssen sofort rückgängig gemacht und die betroffenen Konfirmanden in den laufenden Unterricht eingereiht werden.
- 3.) Im Hinblick auf die Bestimmungen des Herrn Reichsjugendführers über die Gewährung von Urlaub für kirchliche Veranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass bei der Einberufung von Jungvolkangehörigen ins Lager Schwierigkeiten in der Beurteilung seitens der Geistlichen nicht gemacht werden dürfen Daher ist Angehörigen des Jungvolkes gegen Vorlage eines Einberufungsbefehls ins Lager jederzeit durch das zuständige Pfarramt, auch während der Konfirmandenzeit, Urlaub zu erteilen, unter Hinweis darauf, dass nach den entsprechenden Anweisungen des Reichsjugendführers die Angehörigen der Staatsjugend auch während der Lager Gelegenheit haben, an den evangelischen Gottesdiensten teilzunehmen.
- 4.) In diesem Zusammenhange wird auch darauf hingewiesen, dass ein Zwang zum Besuch des Kindergottesdienstes vor oder während der Konfirmandenzeit nicht ausgeübt werden darf.
- 5.) Aufnahmeprüfungen für den Konfirmandenunterricht sind unzulässig.

Das Landeskirchenamt hat die Superintendenten angewiesen, im Falle einer Uebertretung der Verordnung vom 12. August 1938 sofort eingehend zu berichten. Aber auch Vertreter der Kirchengemeinden in den kirchlichen Körperschaften werden hierdurch von dem Willen der Landeskirchenleitung in Kenntnis gesetzt und zur Mitbeachtung der vom Landeskirchenamt vorläufig getroffenen Konfirmandenunterrichtsregelung angehalten.